

# AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat  
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: [amtsblatt@lrasw.de](mailto:amtsblatt@lrasw.de)

Schweinfurt, den 21.03.2022

Nummer 37

## Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist **nur nach vorheriger Terminvereinbarung, unter Einhaltung der 3G-Nachweispflicht sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske)** möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

### Allgemein

|            |                              |
|------------|------------------------------|
| Montag     | 08:00 - 12:00                |
| Dienstag   | 08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00 |
| Mittwoch   | 08:00 - 12:00                |
| Donnerstag | 08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00 |
| Freitag    | 08:00 - 12:00                |

### Bürgerservice & Kfz-Zulassung

|            |               |
|------------|---------------|
| Montag     | 07:30 - 13:00 |
| Dienstag   | 07:30 - 16:00 |
| Mittwoch   | 07:30 - 13:00 |
| Donnerstag | 07:30 - 17:00 |
| Freitag    | 07:30 - 13:00 |

## Notdienste

### Stadt und Landkreis Schweinfurt

|                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| Notruf:                         | 112     |
| Feuerwehr:                      | 112     |
| Ärztlicher Bereitschaftsdienst: | 116 117 |

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.  
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: [notdienst-zahn.de](https://www.notdienst-zahn.de)
- Apotheken: [www.apotheken.de](https://www.apotheken.de) oder [www.aponet.de](https://www.aponet.de)

## Amtliche Bekanntmachungen Teil I

### Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

**Anlage 1:** Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Wohnstift Steigerwald, Philipp-Stöhr-Weg 9, 97447 Gerolzhofen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

**Anlage 2:** Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Seniorenstift Friedrichsheim Stadtlauringen, Allee 9, 97488 Stadtlauringen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

## **Allgemeinverfügung**

### **des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Wohnstift Steigerwald, Philipp-Stöhr-Weg 9, 97447 Gerolzhofen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Für Beschäftigte der Einrichtung Wohnstift Steigerwald, Philipp-Stöhr-Weg 9, 97447 Gerolzhofen (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung am 24.03.2022 in der Einrichtung Wohnstift Steigerwald, Philipp-Stöhr-Weg 9, 97447 Gerolzhofen vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die sich als enge Kontaktperson oder aufgrund des Vorliegens eines positiven Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in häuslicher Isolation befinden, sowie Personen, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Gesundheitsamt Schweinfurt bestätigten Ausnahme einer anderweitigen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen, die in der Zeit von 23.03.2022 bis 25.03.2022 stattfindet. Des Weiteren sind Beschäftigte sowie Personen von der Pflicht in Ziffer 1 ausgenommen, die von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, wenn sie bereits aus der Isolation entlassen worden sind und die zugrundeliegende Testung maximal 28 Tage zurückliegt.
3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 22.03.2022) und mit Ablauf des 14.04.2022 außer Kraft.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.

Marita Eckstein  
Abteilungsleiterin

## **Allgemeinverfügung**

### **des Landratsamtes Schweinfurt über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung Seniorenstift Friedrichsheim Stadtlauringen, Allee 9, 97488 Stadtlauringen zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

#### **Allgemeinverfügung:**

1. Für Beschäftigte der Einrichtung Seniorenstift Friedrichsheim Stadtlauringen, Allee 9, 97488 Stadtlauringen (im Folgenden: Beschäftigte) sowie Personen, die in dieser Einrichtung betreut werden (im Folgenden: Betreute), werden die nach Einschätzung des Gesundheitsamts Schweinfurt erforderlichen Testungen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Nukleinsäuretest oder Antigentest, die jeweils durch eine medizinische Fachkraft oder eine vergleichbare, hierfür geschulte Person durchzuführen sind, angeordnet. Diese Personen werden zu einer ersten Reihentestung am 22.03.2022 in der Einrichtung Seniorenstift Friedrichsheim Stadtlauringen, Allee 9, 97488 Stadtlauringen vorgeladen. Die Termine für weitere Testungen werden zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Landratsamtes Schweinfurt in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Gesundheitsamt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte, die sich als enge Kontaktperson oder aufgrund des Vorliegens eines positiven Testergebnisses auf das Coronavirus SARS-CoV-2 in häuslicher Isolation befinden, sowie Personen, die sich aufgrund einer für den Einzelfall begründeten und durch das Gesundheitsamt Schweinfurt bestätigten Ausnahme einer anderweitigen molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen, die im Zeitraum von einem Tag vor bis einen Tag nach der jeweiligen Reihentestung stattfindet. Des Weiteren sind Beschäftigte sowie Personen von der Pflicht in Ziffer 1 ausgenommen, die von einer durch Nukleinsäuretest bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind, wenn sie bereits aus der Isolation entlassen worden sind und die zugrundeliegende Testung maximal 28 Tage zurückliegt.
3. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
4. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
5. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft (d.h. am 22.03.2022) und mit Ablauf des 19.04.2022 außer Kraft.

**Hinweis:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, am Bürgerservice (Zentrale Information) aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten – nach telefonischer Terminvereinbarung – dort eingesehen werden.

gez.

Marita Eckstein  
Abteilungsleiterin